



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**45. Jahrgang**

**Moers, den 19. Dezember 2019**

**Nr. 20**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV IN DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG BILDUNG**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW S.202), und der §§ 1, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Moers am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage zur Gebührensatzung enthaltenen Leistungen (Tätigkeiten oder Nutzungen) des Stadtarchivs erhebt die Stadt Moers Gebühren.

**§2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§3 Gebührenfälligkeit**

1. Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
2. Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf einen Beleg.

**§4 Gebührenfreie Leistungen**

1. Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
2. Gebührenfrei sind außerdem:
  - 2.1 Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
  - 2.2 Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.
  - 2.3 Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  - 2.4 Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die keinen Rechercheaufwand erfordern.
  - 2.5 Das Anfertigen von Reproduktionen von Archivgut mit einer eigenen Kamera.
3. Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
  - 3.1 die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Moers liegt.
  - 3.2 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
  - 3.3 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

**§5 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des §5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Moers auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§6 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv vom 01.01.2016 außer Kraft.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 19.12.2019 – Nr. 20**

Bekanntmachungsanordnung:

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.12.2019

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Anlage: Gebührenübersicht**

1.	Schriftliche Auskünfte, die Einsichtnahme in Bestände und archivische Findmittel sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	22,00 €
2.	Amtliche Beglaubigung je Seite	4,20 €
3.	Anfertigung von Kopien, Ausdrucken und Digitalisaten Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1, wenn Recherchen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.	
	3.1. Kopie, Ausdruck, Digitalisat (s/w) bis DIN A4	1,00 €
	3.2. Kopie, Ausdruck, Digitalisat (farbig) bis DIN A4	2,00 €
	3.3. Kopie, Ausdruck, Digitalisat (s/w) bis DIN A3	2,00 €
	3.4. Kopie, Ausdruck, Digitalisat (farbig) bis DIN A3	4,00 €
	3.5. Digitalisat (Vorlage > DIN A3)	4,00 €
4.	Datenversand per optischem Datenträger (CD/DVD) pro Medium (inkl. Brennen und Materialkosten)	2,00 €
5.	Besonderer Arbeitsaufwand Sofern die Bearbeitungszeit bei Tätigkeiten gem. Nr. 3 über eine halbe Stunde beträgt, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Tarifstelle um 22,00 € je weitere halbe Stunde	22,00 €
6.	Erhebung von Portokosten gemäß aktuell geltender Konditionen	
7.	Mahngebühr: Bei Zahlungsverzug je Mahnung	7,00 €
8.	Erteilung von Genehmigungen für die Veröffentlichung von Archivgut bei privater und gewerblicher Verwertung, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewandten Arbeitszeit <i>Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten.</i>	18,00 €